


Normgeber:	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
Aktenzeichen:	VI 330
Erlasdatum:	14.12.2023
Fassung vom:	14.12.2023
Gültig ab:	01.01.2023
Gültig bis:	31.12.2029
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	630-467
Normen:	32022R1408, 32013R1305, 32013R1306, 32013R1307, 32022R1173 ... mehr
Fundstelle:	AmtsBl. M-V 2024, 79, ber. S. 202

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die extensive und naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (Richtlinie extensive und naturschutzgerechte Dauergrünlandbewirtschaftung)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Zuwendung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
 - 7.1 Antragsverfahren
 - 7.2 Bewilligungsbehörde
 - 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
 - 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
 - 7.5 Zu beachtende Vorschriften
 - 7.6 Prüfrechte
- 8 Kontrolle und Sanktionen
 - 8.1 Kontrolle
 - 8.2 Sanktionen
- 9 Anlagen
- 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

630-467

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die extensive und naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (Richtlinie extensive und naturschutzgerechte Dauergrünlandbewirtschaftung)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Fundstelle: AmtsBl. M-V 2024 S. 79, ber. S. 202

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen für die Anwendung besonders nachhaltiger und standortangepasster sowie naturschutzgerechter Verfahren der Bewirtschaftung von bestimmten Dauergrünlandflächen zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit einer Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums einhergehen und die insbesondere den Lebensraum für geschützte und bestandsbedrohte Arten erhalten. Wesentliche Elemente der kulturlandschaftlichen Biodiversität in Mecklenburg-Vorpommern sollen erhalten und entwickelt werden. Es handelt sich um Schutzobjekte von besonderem Naturschutzinteresse, zu deren Erhaltung eine sehr spezifische und stark ertragsgeminderte landwirtschaftliche Pflegenutzung erforderlich ist.
- 1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO), der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift (VV zu § 44 LHO) und unter Berücksichtigung folgender Vorschriften gewährt:
- a) Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, L 181 vom 7.7.2022, S. 35, L 227 vom 1.9.2022, S. 137), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/813 (ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 1) geändert worden ist,
 - b) Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom

6.12.2021, S. 187, L 29 vom 10.2.2022, S. 45), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1408 (ABl. L 2016 vom 19.8.2022, S. 1) geändert worden ist,

- c) Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 der Kommission vom 31. Mai 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 183 vom 8.7.2022, S. 23),
- d) den durch die Europäische Kommission genehmigten GAP-Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland 2023-2027 vom 21. November 2022,
- e) GAP-Direktzahlungen-Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003; 2022 I S. 2262),
- f) GAK-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231) geändert worden ist, und der entsprechende Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“,
- g) ELER-Fördergesetz vom 27. November 2023 (GVOBl. M-V S. 866).

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Zuwendung

Zuwendungsfähig ist die umweltgerechte Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen oder bestimmter anderer beweidbarer Flächen (keine Ackerflächen) durch Nutzungsbeschränkungen sowie die naturschutzgerechte Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen auf Salzgrasland und in Küstenvogelbrutgebieten, auf extrem nassen Grünlandstandorten, auf Feucht- und Nassgrünland nährstoffarmer Standorte, auf Magergrasland und Heiden sowie auf Renaturierungsgrünland. Zuwendungsfähig sind auch Maßnahmen zum Schutz vor Prädatoren, zum Wiesenbrüterschutz sowie die erschwerte Bewirtschaftung von Insellagen und schwer erreichbarer Flächen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungsfähig sind ausschließlich Flächen,

- a) die in der für diese Maßnahmen vorgesehenen Kulisse nach den Nummern 6.3 bis 6.8 liegen,
- b) deren Parzellengröße mindestens 0,1 Hektar beträgt,
- c) die in Mecklenburg-Vorpommern liegen und
- d) auf denen nicht gleichzeitig landwirtschaftsbezogene Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach den §§ 15 und 16 des Bundesnaturschutzgesetzes umgesetzt werden.

4.2 Abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO kann die Bewilligungsbehörde die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn zulassen. Die Zustimmung gilt mit Antragstellung als erteilt. Der vorzeitige Vorhabenbeginn erfolgt auf eigenes Risiko der antragstellenden Person.

5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich

- a) 220 Euro je Hektar für die Verpflichtung nach Nummer 6.2,
- b) 360 Euro je Hektar für die Verpflichtung nach Nummer 6.3,

- c) 470 Euro je Hektar für die Verpflichtung nach Nummer 6.4,
- d) 360 Euro je Hektar für die Verpflichtung nach Nummer 6.5,
- e) 360 Euro je Hektar für die Verpflichtung nach Nummer 6.6,
- f) 360 Euro je Hektar für die Verpflichtung nach Nummer 6.7,
- g) 430 Euro je Hektar für die Verpflichtung nach Nummer 6.8,
- h) 80 Euro je Hektar zusätzlich zu den unter Buchstabe a bis g genannten Zuwendungen für die Verpflichtung nach Nummer 6.9,
- i) 50 Euro je Hektar zusätzlich zu den unter Buchstabe a bis g genannten Zuwendungen für Verpflichtung nach Nummer 6.10.

5.3 Die Zuwendungssätze für die in Nummer 5.2 a bis g genannten Beträge werden um jeweils 30 Euro je Hektar abgesenkt bei gleichzeitiger Teilnahme an dem Förderprogramm für den ökologisch-biologischen Landbau.

5.4 Die Zuwendungsbeträge nach Nummer 5.2 werden gekürzt um 30 Euro je Hektar jeweils für Flächen, die

- a) in einer im Merkblatt zu dieser Verwaltungsvorschrift aufgeführten Zone eines nach dem 3. Oktober 1990 festgesetzten Wasserschutzgebietes,
- b) in der Zone I (Kernzone) oder in Zone II eines Nationalparks oder
- c) mit bestehenden Verpflichtungen in festgesetzten Naturschutzgebieten oder mit bestehenden Verpflichtungen in der Pflegezone der Biosphärenreservate liegen.

5.5 Die Kürzung des Zuwendungsbetrages entfällt, soweit die zuvor genannten Gebiete in Natura 2000-Gebieten liegen.

Bei gleichzeitiger Teilnahme an dem Förderprogramm für den ökologisch-biologischen Landbau und Lage der Flächen in einem der aufgeführten Schutzgebiete und Kürzung des Zuwendungssatzes entfällt die Kürzung nach Nummer 5.3.

- 5.6 Grundlage für die Berechnung der Höhe der Zuwendungen sind die im Sammelantrag entsprechend gekennzeichneten Parzellen sowie die Landschaftselemente, die Bestandteil der zuwendungsfähigen Parzellen sind.
- 5.7 Im Falle der Beantragung weiterer Maßnahmen auf den nach dieser Verwaltungsvorschrift beantragten Flächen gelten die in Anlage 1 dargelegten Kombinationsmöglichkeiten auf ein und derselben Fläche.
- 5.8 Die Kombinationsmöglichkeiten mit Öko-Regelungen (bestimmte freiwillige Leistungen für Umwelt und Klima) gemäß § 20 GAP-Direktzahlungen-Gesetz sind in Anlage 2 dargestellt.
- 5.9 Nicht berücksichtigt bei der Berechnung der Höhe der Zuwendungen werden:
- a) Flächen, die im Antrag als „aus der landwirtschaftlichen Erzeugung“ gekennzeichnet sind,
 - b) Flächen, die anderen Verpflichtungen unterliegen und mit dieser Maßnahme nicht kombinierbar sind (Anlage 1) und
 - c) Flächen, für die eine Öko-Regelung beantragt werden, die mit dieser Maßnahme nicht kombinierbar sind (Anlage 2).
- 5.10 Liegt die berechnete Höhe der Zuwendung für den Antrag auf Zuwendung nach Nummer 5.2 unter 250 Euro pro Jahr ist der Antrag abzulehnen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Das Verpflichtungsjahr beginnt grundsätzlich am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres. Der Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre.
- 6.2 Verpflichtungsvariante Extensives Dauergrünland

- 6.2.1 Verpflichtungen nach dieser Variante können außerhalb der Kulissen für die Verpflichtungsvarianten nach Nummer 6.3 bis 6.8 eingegangen werden.
- 6.2.2 Auf den Verpflichtungsflächen ist eine der nachfolgend aufgeführten Bewirtschaftungsvarianten durchzuführen:
- a) die Mahd oder Mähweide oder
 - b) die Beweidung
- 6.2.3 Die Bewirtschaftungsvariante ist mit dem Antrag auf Zuwendung zu wählen. Die gewählte Bewirtschaftungsvariante kann jährlich gewechselt werden. Der Wechsel der Bewirtschaftungsvariante ist vor Beginn des nächsten Verpflichtungsjahres bei der zuständigen Bewilligungsbehörde anzuzeigen.
- 6.2.4 Für beide Bewirtschaftungsvarianten nach Nummer 6.2.2 sind ferner folgende Bestimmungen einzuhalten:
- 6.2.4.1 Eine wendende und lockernde Bodenbearbeitung sowie Melioration und Beregnung sind unzulässig. Die Weiternutzung bestehender Meliorationsanlagen ist zulässig. Dazu zählt auch die Unterhaltung bestehender Anlagen.
 - 6.2.4.2 Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, die Stickstoff enthalten, mit Ausnahme von Festmist, ist nicht zulässig.
 - 6.2.4.3 Die Düngung mit Phosphat, Kalium, Magnesium, Kalk und Mikronährstoffen kann auf Antrag unter dem Vorbehalt zugelassen werden, dass der Bedarf durch Unterschreitung der Gehaltsklasse C nachgewiesen wird. Der Nachweis erfolgt vor Durchführung der geplanten Düngung durch Vorlage von aktuellen Bodenuntersuchungsergebnissen (höchstens zwei Jahre alt). Eine schriftliche Zustimmung zur geplanten Düngung durch die zuständige Bewilligungsbehörde ist erforderlich.
 - 6.2.4.4 Ein Mulchen der Flächen ist nicht zulässig.
 - 6.2.4.5 Die Flächen sind mindestens einmal im Jahr zu nutzen.

6.2.4.6 Ab dem 1. März bis zum 30. September dürfen keine Pflegemaßnahmen, wie Schleppen, Walzen und Striegeln auf den Flächen stattfinden. In begründeten Fällen kann eine Ausnahme bei der zuständigen Fachbehörde für Naturschutz beantragt werden, um die oben angeführten Pflegemaßnahmen auch bis zum 15. März durchzuführen zu können.

6.2.5 Bei Anwendung der Bewirtschaftungsvariante nach Nummer 6.2.2 Buchstabe a ist

- a) nach der ersten Mahd ein Bewirtschaftungsruhezeitraum zwischen dem 1. März und 30. September von mindestens zwei Monaten (keine Mahd, keine Nachsaat) einzuhalten,
- b) bei jeder Mahd eine Schonfläche von mindestens 20 Prozent der Parzellengröße anzulegen und bis zum nächsten Schnitt stehen zu lassen, wobei beim letzten Schnitt im jeweiligen Verpflichtungsjahr diese Auflage entfällt,
- c) jede Fläche mindestens einmal jährlich zu nutzen; wenn dies erfüllt ist, kann der Schonstreifen auch bis zum nächsten Jahr stehen bleiben; wird nur ein Schnitt im Jahr durchgeführt, so wird die gesamte Fläche als Schonfläche anerkannt, wobei die Voraussetzung dafür ist, dass der Schnitt nicht vor dem 1. Juli durchgeführt wird,
- d) das Mähgut – auch in Ballen gepresstes Mähgut – innerhalb von 21 Tagen von der Fläche zu räumen; ist das Beräumen des Mähgutes bei besonders nasser Witterung nicht möglich, so ist dies bei der Bewilligungsbehörde anzuzeigen und eine Ausnahme zur späteren Beräumung zu beantragen,
- e) die Beweidung nach der ersten Mahd (Mähweide) zulässig unter der Voraussetzung, dass in dem unter Buchstabe a genannten Zeitraum die Beweidungsdichte von höchstens 1,5 Großvieheinheiten je Hektar auf der zuwendungsfähigen Parzelle eingehalten wird.

6.2.6 Bei Anwendung der Bewirtschaftungsvariante nach Nummer 6.2.2 Buchstabe b

- a) darf die Beweidungsdichte von maximal 1,5 Großvieheinheiten je Hektar auf der zuwendungsfähigen Parzelle innerhalb des Zeitraums vom 15. März bis 30. Juli für zwei Monate nicht überschritten werden,
- b) ist die Portionsweide (eine tägliche Zuteilung der Futterrationsration) nicht zulässig,

c) ist eine Nachmahd (Beseitigung von Weideresten) zulässig.

6.3 Verpflichtungsvariante „Salzgrasland und Küstenvogelbrutgebiete“

6.3.1 Die Bewirtschaftung erfolgt durch Beweidung. Eine Nachmahd der Weidereste ist nach dem Abtrieb der Tiere frühestens ab 31. August bis zum 14. März des Folgejahres zulässig.

6.3.2 Das Mulchen der Flächen ist nicht zulässig.

6.3.3 Die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

6.3.4 Pflegemaßnahmen (Schleppen, Walzen) sind im Zeitraum vom 15. März bis 15. Juli eines Jahres nicht zulässig.

6.3.5 Bodenbearbeitungen sind nicht zulässig (Grünlandumbruch und Schlitzen des Bodens).

6.3.6 Folgende Maßnahmen sind durch die Zuwendungsempfänger zu dulden:

a) die zeitweise Überflutung ansonsten bewirtschaftbarer Flächen,

b) Maßnahmen zur Unterhaltung der Funktionsfähigkeit des Wasseraustausches und

c) Maßnahmen des Prädatorenmanagements.

6.3.7 Eine Zufütterung auf den Flächen ist nicht zulässig.

6.3.8 Die Flächen sind im Zeitraum vom 20. Juni bis zum 31. August durchgängig zu beweiden.

6.3.9 Eine ganzjährige Beweidung ist zulässig.

- 6.3.10 Als Weidetierarten sind Rinder (auch Wasserbüffel) und Pferde zugelassen.
- 6.3.11 Außerhalb des unter Nummer 6.3.8 genannten Zeitraums können auch Schafe in Vergesellschaftung mit Rindern oder Pferden auf den Flächen weiden. Schafe als alleinige Weidetierart sind nicht zulässig.
- 6.3.12 Der Mindestviehbesatz auf der Parzelle muss in dem unter Nummer 6.3.8 genannten Zeitraum 1,3 Raufutter verzehrende Großvieheinheiten (nachfolgend RGV genannt) je Hektar betragen. Mit Zustimmung der zuständigen Fachbehörde für Naturschutz kann der Mindestviehbesatz im Ausnahmefall auf der geförderten Parzelle auf bis zu 0,8 RGV abgesenkt werden.
- 6.3.13 Für die Ermittlung des Viehbesatzes werden nur Rinder und Pferde mit einem Alter über sechs Monate berücksichtigt.
- 6.3.14 Wird in dem unter Nummer 6.3.8 genannten Zeitraum nur ein Mindestviehbesatz von 1,0 bis 1,3 RGV je Hektar auf der zuwendungsfähigen Parzelle erreicht, ist ab 1. September eine Mahd mit Beräumung des Mähgutes innerhalb von 21 Tagen durchzuführen.
- 6.4 Verpflichtungsvariante „Extrem nasse Grünlandstandorte“ und „Nasswiesen-Paludikulturen“
- 6.4.1 Die Bewirtschaftung erfolgt durch Mahd mindestens alle zwei Jahre.
- 6.4.2 Eine erhebliche Bodenverwundung ist durch Begrenzung des Bodendrucks durch Maschinen auszuschließen. Die Bewirtschaftung hat so zu erfolgen, dass Narbenschäden (Durchbrechen der Grasnarbe) vermieden werden. Die Beseitigung von Narbenschäden, die durch wildlebende Tiere verursacht wurden, ist außerhalb des Zeitraums vom 15. März bis 15. Juli zulässig.
- 6.4.3 Jegliche Düngung, Saat, andere Bodenbearbeitung sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Walzen und Schleppen sind nur entsprechend der Regelung unter Nummer 6.4.2 zulässig.
- 6.4.4 Die Mahd ist ausschließlich im Zeitraum vom 15. Juni bis spätestens 31. August durchzuführen. Soweit aus naturschutzfachlichen Gründen die Mahd erst nach dem 31. August durchgeführt werden soll, so kann dies nach Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde für Naturschutz durch die Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde beantragt werden.

- 6.4.5 Das Mähgut ist grundsätzlich spätestens 21 Tage nach der Mahd von der Fläche zu beräumen. Das gilt auch für das Beräumen von in Ballen gepresstem Mähgut. Ist das Beräumen des Mähgutes bei besonders nasser Witterung nicht möglich, so ist dies bei der Bewilligungsbehörde anzuzeigen und eine Ausnahme zur späteren Beräumung zu beantragen.
- 6.4.6 Bei jeder Mahd ist eine Schonfläche von mindestens 20 Prozent der Parzellengröße anzulegen und bis zum nächsten Schnitt stehen zu lassen. Beim letzten Schnitt entfällt diese Auflage.
- 6.4.7 Das Mulchen der Flächen ist nicht zulässig.
- 6.4.8 Die zeitweise Überflutung ansonsten bewirtschaftbarer Flächen ist durch die Zuwendungsempfänger zu dulden.
- 6.5 Verpflichtungsvariante „Feucht-und Nassgrünland“
- 6.5.1 Die Bewirtschaftung erfolgt durch Mahd oder durch Beweidung, wobei diese auch im Wechsel vorgenommen werden können.
- 6.5.2 Bei Mähnutzung ist der früheste Mahdtermin der 15. Juni, der späteste Termin für eine erste Mahd ist der 31. August. Diese Mahdtermine gelten nicht für das Freimähen von Zäunen für den Schutz von Gelegen von Wiesenbrütern und Herdenschutzzäunen. Soweit aus naturschutzfachlichen Gründen die erste Mahd erst nach dem 31. August durchgeführt werden soll, so kann dies nach Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde für Naturschutz durch die Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde beantragt werden.
- 6.5.3 Das Mähgut - auch in Ballen gepresstes Mähgut - ist grundsätzlich spätestens 21 Tage nach der Mahd von der Fläche zu beräumen. Ist das Beräumen des Mähgutes bei besonders nasser Witterung nicht möglich, so ist dies bei der Bewilligungsbehörde anzuzeigen und eine Ausnahme zur späteren Beräumung zu beantragen.
- 6.5.4 Eine Nachmahd nach vorheriger Beweidung ist nach dem 15. Juli bis zum 14. März des Folgejahres zulässig.

- 6.5.5 Bei jeder Mahd ist eine Schonfläche von mindestens 20 Prozent der Parzellengröße anzulegen und bis zum nächsten Schnitt stehen zu lassen. Beim letzten Schnitt entfällt diese Auflage.
- 6.5.6 Eine erhebliche Bodenverwundung ist durch Begrenzung des Bodendrucks durch Maschinen auszuschließen. Die Bewirtschaftung hat so zu erfolgen, dass Narbenschäden (Durchbrechen der Grasnarbe) vermieden werden. Die Beseitigung von Narbenschäden, die durch wildlebende Tiere verursacht wurden, ist außerhalb des Zeitraums vom 15. März bis 15. Juli zulässig.
- 6.5.7 Bei Nutzung als Weide beträgt der Höchstviehbesatz auf der zuwendungsfähigen Parzelle maximal 1,5 RGV je Hektar.
- 6.5.8 Jegliche Düngung oder Saat sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
- 6.5.9 Eine zeitweise Überflutung ansonsten bewirtschaftbarer Flächen ist zu dulden.
- 6.5.10 Mulchen ist nicht zulässig.
- 6.6 Verpflichtungsvariante „Wiesenbrüterschutz“
- 6.6.1 Es gelten die Zuwendungsbestimmungen nach den Nummern 6.3 oder 6.5.
- 6.6.2 Zusätzlich und gegebenenfalls abweichend davon gelten folgende Zuwendungsbestimmungen:
- a) die Nutzungstermine müssen in betreuten Gebieten mit den Betreuern abgestimmt werden,
 - b) Maßnahmen zum Schutz von Gelegen sind zu dulden, inklusive des Ausmähens von Zäunen und
 - c) die lokale Beregnung zur Schaffung von Nahrungshabitaten ist zu dulden.
- 6.6.3 Maßnahmen des Monitorings von Vogelbeständen sind zu dulden.

- 6.7 Verpflichtungsvariante „Magergrasland und Heiden“
- 6.7.1 Die Bewirtschaftung erfolgt durch Beweidung.
- 6.7.2 Der späteste Auftriebstermin auf jeder zuwendungsfähigen Parzelle ist der 1. Juli eines jeden Jahres.
- 6.7.3 Die Beweidungszeit ist mit Ausnahme der Regelung unter Nummer 6.7.5 nicht eingeschränkt, sodass eine Beweidung ganzjährig erfolgen kann.
- 6.7.4 Die Beweidungsdichte ist an den Futteraufwuchs anzupassen, sodass ein guter Bewirtschaftungszustand ohne Gehölz- und Staudenaufwuchs und ohne Verfilzungen der Grasnarbe erreicht wird oder die Flächen die Bedingungen des § 7 Absatz 7 Nummer 3 der GAPDZV entsprechend des von der Fachbehörde für Naturschutz oder im Managementplan der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie festgelegten Entwicklungsziels der konkreten Fläche erfüllen.
- 6.7.5 Es sind jährlich mindestens zwei Weidegänge mit einem Mindestabstand von 60 Tagen durchzuführen. Im Einzelfall kann nach Zustimmung der zuständigen Fachbehörde für Naturschutz entsprechend des Entwicklungsziels auf einer bestimmten Fläche auf den Mindestabstand von 60 Tagen verzichtet werden. Die Zustimmung ist der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 6.7.6 Eine Nachmahd ist im Herbst und Winter zulässig. Die Nachmahd ist nur erforderlich, wenn sich große Beweidungsreste oder Gehölz- und Staudenaufwuchs auf den zuwendungsfähigen Flächen befinden und diese nicht die Bedingungen des § 7 Absatz 7 Nummer 3 der GAPDZV erfüllen.
- 6.7.7 Ein Mulchen der Flächen ist nicht gestattet.
- 6.7.8 Jegliche Düngung oder Saat sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
- 6.7.9 Die Zuwendungsempfänger haben jährlich außerhalb der Vegetationsperiode (in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) auf maximal 20 Prozent der zuwendungsfähigen Flächen

- a) Bodenverwundungen zur Schaffung von Initial- und Pionierstadien oder
- b) kontrolliertes Feuer auf Heide- oder ähnlichen Standorten

zu dulden. Die Zuwendungsempfänger sind mindestens eine Woche vor Beginn der Maßnahme davon in Kenntnis zu setzen.

- 6.8 Verpflichtungsvariante „Renaturierungsgrünland“
 - 6.8.1 Voraussetzung für die Zuwendung nach dieser Variante ist ein abgeschlossenes Renaturierungsvorhaben, das natürliche Wasserverhältnisse wiederhergestellt hat.
 - 6.8.2 Die Bewirtschaftung erfolgt durch Mahd oder Beweidung, wobei diese auch im Wechsel vorgenommen werden können.
 - 6.8.3 Ein Mulchen der Flächen ist nicht zulässig.
 - 6.8.4 Das Mähgut ist grundsätzlich spätestens 21 Tage nach der Mahd von der Fläche zu beräumen. Das gilt auch für das Beräumen von in Ballen gepresstem Mähgut. Ist das Beräumen des Mähgutes bei besonders nasser Witterung nicht möglich, so ist dies bei der Bewilligungsbehörde anzuzeigen und eine Ausnahme zur späteren Beräumung zu beantragen.
 - 6.8.5 Im Bedarfsfall ist eine Nachmahd nach der Beweidung zulässig. Die Nachmahd ist erforderlich, wenn sich große Beweidungsreste oder Gehölz- und Staudenaufwuchs auf den zuwendungsfähigen Flächen befinden.
 - 6.8.6 Jegliche Düngung oder Saat sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
 - 6.8.7 Die zeitweise Überflutung ansonsten bewirtschaftbarer Flächen ist durch die Zuwendungsempfänger zu dulden.
- 6.9 Erschwernisse durch Insellage und schwer erreichbare Flächen
 - 6.9.1 Für die Bewirtschaftungsvarianten nach den Nummern 6.2 bis 6.8 wird ein Zuschlag nach Nummer 5.2 Buchstabe h für die mit der Lage verbundenen Erschwernisse gezahlt.

- 6.9.2 Zu diesen Erschwernissen gehören insbesondere der Transport der Tiere oder Maschinen auf die Inseln und Fahrten zur Insel zur Kontrolle und Betreuung der Tiere sowie zur Pflege der Flächen.
- 6.10 Schutz vor Prädatoren
- 6.10.1 Verpflichten sich Zuwendungsempfänger gegenüber der zuständigen Fachbehörde für Naturschutz Maßnahmen zum Schutz vor Prädatoren durchzuführen, wird hierfür ein Zuschlag nach Nummer 5.2 Buchstabe i gezahlt.
- 6.10.2 Der Zuschlag kann für die jeweilig betroffene Parzelle nur gewährt werden, wenn nachweislich eine der folgenden Maßnahmen auf dieser Fläche durchgeführt wurde:
- a) Auszäunung von Flächen zum Schutz vor Prädatoren in Verbindung mit dem Freihalten und Umsetzen der Schutzzäune oder
 - b) Umzäunung von Parzellen oder Teilparzellen zum Schutz von Gelegen von Wiesenbrütern.
- 6.10.3 Der Zuschlag nach Nummer 5.2 Buchstabe i ist mit dem Antrag auf Zuwendung zu beantragen. Dafür ist ein Nachweis der vorgesehenen Maßnahmen mit Benennung der Parzellen von der zuständigen Behörde gemäß Nummer 6.10.1 vorzulegen.
- 6.10.4 Für die Gewährung des Zuschlages ist nach Ablauf des Verpflichtungsjahres mit einer Bestätigung durch die zuständige Behörde gemäß Nummer 6.10.1 nachzuweisen, welche Maßnahmen zum Schutz vor Prädatoren tatsächlich stattgefunden haben.
- 6.11 Flächen, die den Verpflichtungen nach Nummer 6.2 bis 6.10 unterliegen, dürfen während des Verpflichtungszeitraums nicht gegen andere Flächen getauscht werden.
- 6.12 Für die Flächen, die den Verpflichtungen unterliegen, sind die durchgeführten Maßnahmen in dem vorgegebenen Maßnahmetagebuch und bei Beweidung der Flächen in einem Weidetagebuch zu dokumentieren. Das Maßnahmetagebuch steht im Programm „Agrarantrag Online Mecklenburg-Vorpommern“ auf der Internetseite www.agrariantrag-mv.de zur Verfügung.

- 6.13 Die Tierarten und der Umrechnungsschlüssel sind im Merkblatt zu dieser Verwaltungsvorschrift aufgeführt.
- 6.14 Bei Erweiterung der Kulisse ist in bestimmten Fällen der Wechsel in eine höherwertige Verpflichtungsvariante möglich. Die möglichen Wechsel sind im Merkblatt beschrieben.
- 6.15 Wer Zuwendungen empfängt, hat während des Verpflichtungszeitraums die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß dem Unionsrecht und die im GAP-Strategieplan festgelegten, im Anhang III aufgelisteten GLÖZ-Standards gemäß GAP-Konditionalitäten-Verordnung einzuhalten. Die Nichteinhaltung führt zu Verwaltungssanktionen. Die relevanten Standards sind im Merkblatt zu dieser Verwaltungsvorschrift aufgeführt, welches zur Antragstellung bekannt gegeben wird.
- 6.16 Änderungen im Verpflichtungszeitraum
- 6.16.1 Während der Laufzeit einer Verpflichtung können zusätzliche Flächen einbezogen und gemäß der eingegangenen Verpflichtung bewirtschaftet werden. Für die zusätzlichen Flächen kann unter den Voraussetzungen nach Nummer 4.1 sowie unter folgenden Voraussetzungen eine Zuwendung beantragt werden:
- a) die Vergrößerung beträgt maximal 20 Prozent der bisherigen Verpflichtungsfläche,
 - b) die Restlaufzeit der Verpflichtung beträgt noch mindestens zwei Jahre.
- 6.16.2 Die ursprüngliche Verpflichtung kann insbesondere bei Flächenzugängen in erheblichem Umfang durch eine neue Verpflichtung mit einem erneuten fünfjährigen Verpflichtungszeitraum ersetzt werden.
- 6.16.3 Die Zuwendungsempfänger haben alle weiteren Änderungen im Verpflichtungszeitraum, die nicht unter die Nummern 6.16.1 und 6.16.2 fallen, wie zum Beispiel den Abgang von Flächen, der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 6.17 Übergang von Betrieben oder Flächen
- 6.17.1 Wird die Gesamtheit oder ein Teil der Fläche, auf die sich die Verpflichtung bezieht, an eine andere Person übertragen, so kann die Verpflichtung oder ein Teil dieser, der der über-

tragenen Fläche entspricht, für den restlichen Verpflichtungszeitraum von dieser anderen Person übernommen werden oder auslaufen, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird, wenn die Verpflichtung bereits zwei Jahre erfüllt wurde.

6.17.2 Die Übernahme der Verpflichtung durch eine andere Person ist bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu beantragen.

6.17.3 Wird der festgesetzte Verpflichtungszeitraum nicht eingehalten, mit Ausnahme der Regelung nach Nummer 6.17.1, so werden die bereits gezahlten Zuwendungen für die betroffenen Flächen grundsätzlich zurückgefordert.

6.17.4 Unbeschadet der Bestimmung der Nummer 6.17.1 findet die Bestimmung der Nummer 6.17.3 keine Anwendung, wenn die Zuwendungsempfänger an der weiteren Erfüllung ihrer eingegangenen Verpflichtungen gehindert sind und sich eine Anpassung der Verpflichtung an die neue Lage als unmöglich erweist, weil

a) der Betrieb Gegenstand von Flurbereinigungsverfahren oder von den zuständigen öffentlichen Behörden gebilligten Bodenordnungsverfahren ist,

b) der Betrieb oder ein Teil des Betriebes neu parzelliert wurde.

6.17.5 In den Fällen der Nummer 6.17.4 verringert sich die Zuwendung für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Fläche.

6.18 Veränderungen durch höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

6.18.1 Können Zuwendungsempfänger aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände die Verpflichtung nicht erfüllen, so gelten die Bestimmungen des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2021/2116.

6.18.2 Höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände sind gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

a) schwere Naturkatastrophen oder schwere Wetterereignisse, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft ziehen,

- b) die unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs,
- c) Tierseuchen, der Ausbruch von Pflanzenkrankheiten oder das Auftreten von Pflanzenschädlingen, die den gesamten Tier- oder Pflanzenbestand des Zuwendungsempfängers oder einen Teil davon betreffen,
- d) die Enteignung des gesamten Betriebs oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag der Einreichung des Antrags nicht vorherzusehen war,
- e) der Tod des Zuwendungsempfängers,
- f) länger andauernde Berufsunfähigkeit des Zuwendungsempfängers.

6.18.3 Zieht eine schwere Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis gemäß Nummer 6.18.2 Buchstabe a ein genau festgelegtes Gebiet in Mitleidenschaft, kann das gesamte Gebiet als von der Katastrophe oder dem Ereignis erheblich in Mitleidenschaft gezogen aufgefasst werden.

6.18.4 Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind der zuständigen Behörde innerhalb von 15 Werktagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist, mitzuteilen und nachzuweisen.

6.19 Anpassung der Verpflichtung

Ändern sich einschlägige verpflichtende Standards, Anforderungen oder Auflagen gemäß Artikel 70 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/2115 oder deren Folgeverordnungen kann dies zu Anpassungen der bestehenden Zuwendungsbeträge je Hektar oder sonstigen Zuwendungsbestimmungen nach Nummer 6 führen, sodass die Bewilligungsbescheide anzupassen sind.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Der Antrag auf Zuwendung ist vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes bis zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen.
- 7.1.2 Mit dem Antrag auf Zuwendung nach Nummer 7.1.1 sind eine oder mehrere Verpflichtungsvarianten nach den Nummern 6.2 bis 6.10 zu beantragen.
- 7.1.3 Mit dem Antrag auf Zuwendung nach Nummer 7.1.1 ist zu entscheiden, ob eine Verpflichtung nach Nummer 6.3.12 oder nach Nummer 6.3.14 erfolgt. Die gewählte Variante kann jährlich gewechselt werden. Der Wechsel der Variante ist vor Beginn des nächsten Verpflichtungsjahres bei der zuständigen Bewilligungsbehörde anzuzeigen.
- 7.1.4 Für die Beantragung der Verpflichtungsvariante nach Nummer 6.10 ist dem Antrag auf Zuwendung die Bestätigung der Flächen mit den vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor Prädatoren oder zum Schutz bestimmter Arten durch die zuständige Behörde gemäß Nummer 6.10.1 beizufügen.
- 7.1.5 Für Anträge auf Zuwendung nach Nummer 7.1.1, auf Erweiterung nach Nummer 6.16.1, auf Ersetzung der Verpflichtung nach Nummer 6.16.2, auf Änderung nach Nummer 6.16.3 und auf Übertragung von Betrieben oder Flächen nach Nummer 6.17.1 sind die in dem Programm „Agrarantrag Online Mecklenburg-Vorpommern“ auf der Internetseite www.agrariantrag-mv.de zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu verwenden.

7.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Sitz des Unternehmens befindet oder das Biosphärenreservatsamt Schaalsee/Elbe. Befindet sich der Unternehmenssitz außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern, können Anträge bei dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt gestellt werden, in dessen Zuständigkeitsbereich der überwiegende Teil der in Mecklenburg-Vorpommern bewirtschafteten Flächen liegt, oder bei dem Biosphärenreservatsamt Schaalsee/Elbe.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- 7.3.1 Die Zuwendung wird jährlich für die erbrachten Leistungen im jeweiligen Verpflichtungsjahr nach Ablauf des Verpflichtungsjahres gezahlt.
- 7.3.2 Die Zahlungen erfolgen mittels Auszahlungsantrag, der abweichend von Nummer 5.3.1.1 der VV zu § 44 LHO, als Bestandteil des Sammelantrages auf Agrarförderung jährlich bis

spätestens 15. Mai des laufenden Verpflichtungsjahres bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen ist. Sofern kein Antrag auf Agrarförderung gestellt wird, sind dem Auszahlungsantrag der Sammelantrag mit der Anlage „Nutzungsnachweis“ beizufügen.

- 7.3.3 Für den jährlichen Auszahlungsantrag sind die in dem Programm „Agrarantrag Online Mecklenburg-Vorpommern“ auf der Internetseite www.agrariantrag-mv.de zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu verwenden.
- 7.3.4 Wird in einem Jahr kein Auszahlungsantrag vorgelegt, so endet die Verpflichtung. Die Bescheide werden aufgehoben und die bisherigen Zuwendungen werden zurückgefordert.
- 7.3.5 Ergänzend zu den Unterlagen nach Nummer 7.3.2 sind nach Ablauf des jeweiligen Verpflichtungsjahres bis spätestens zum 31. Januar folgende weitere zahlungsbegründende Unterlagen vorzulegen:
- a) das Weidetagebuch,
 - b) das Maßnahmetagebuch, soweit eine Vor-Ort-Kontrolle für das Antragsjahr stattgefunden oder die Bewilligungsbehörde die Vorlage angefordert hat,
 - c) bei Anwendung der Verpflichtungsvariante nach Nummer 6.10 der Nachweis über die auf den zuwendungsfähigen Flächen durchgeführten Maßnahmen zum Schutz vor Prädatoren oder zum Schutz von bestimmten Arten.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
- 7.4.1 Abweichend von Nummer 5.3.6 der VV zu § 44 LHO gilt der Verwendungsnachweis mit der Vorlage des Sammelantrages und des Auszahlungsantrages nach Nummer 7.3.2 sowie den nach Nummer 7.3.5 vorzulegenden Unterlagen als erbracht.
- 7.4.2 Abweichend von Nummer 11.1 der VV zu § 44 LHO wird eine kursorische Prüfung der Maßnahmetagebücher bei einer stichprobenweisen Auswahl der Parzellen durchgeführt.
- 7.4.3 Ergänzend zu Nummer 7.4.2 wird in den Fällen, die zu einer Vor-Ort-Kontrolle ausgewählt wurden, gemäß Nr. 11.2 der VV zu § 44 LHO eine vertiefte Prüfung des Verwendungsnachweises durch Einsicht in die Maßnahmetagebücher durchgeführt.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 der LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

7.6 Prüfrechte

7.6.1 Folgende Institutionen haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen:

- a) die Europäische Kommission,
- b) der Europäische Rechnungshof,
- c) der Bundesrechnungshof,
- d) der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,
- e) das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt,
- f) die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als bescheinigende Stelle und
- g) die Bewilligungsbehörden.

7.6.2 Dies gilt auch gegenüber jedem neuen Inhaber von landwirtschaftlichen Unternehmen oder der bewirtschafteten Flächen, für die Zuwendungen nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährt worden sind.

8 Kontrolle und Sanktionen

8.1 Kontrolle

8.1.1 Durch die zuständige Bewilligungsbehörde werden Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen bei den Zuwendungsempfängern durchgeführt.

8.1.2 Vor-Ort-Kontrollen werden jährlich während des Verpflichtungsjahres im Rahmen einer DV-gestützten Stichprobenauswahl durchgeführt.

8.1.3 Für die Vor-Ort-Kontrollen sind alle Unterlagen, die diese Verpflichtung betreffen, im Betrieb bereit zu halten.

8.2 Sanktionen

8.2.1 Sanktion bei Nichtanmeldung aller Flächen

Der Gesamtbetrag, der für ein Verpflichtungsjahr zu gewährenden Zuwendung ist um 3 Prozent zu kürzen (Nichtanmeldungssanktion), sofern für das betroffene Verpflichtungsjahr nicht alle landwirtschaftlichen Parzellen im Sammelantrag angegeben wurden und der Unterschied zwischen der im Sammelantrag angemeldeten Gesamtfläche der angegebenen Parzellen und der angemeldeten Fläche zuzüglich der Gesamtfläche der nicht angegebenen Parzellen mehr als

a) 3 Prozent der angemeldeten Fläche oder

b) 10 Hektar der angemeldeten Fläche

beträgt.

8.2.2 Sanktionen bei Übererklärungen

8.2.2.1 Ist die angemeldete Fläche größer als die ermittelte Fläche und ist der Unterschied größer als

a) 3 Prozent der ermittelten Fläche oder

b) 2 Hektar,

wird die ermittelte Fläche um eine Sanktionsfläche in Höhe der Flächenabweichung reduziert (Übererklärungsanktion).

- 8.2.2.2 Beträgt der Unterschied mehr als 20 Prozent der ermittelten Fläche, ist die zu gewährende Zuwendung auf Null zu kürzen.
- 8.2.2.3 Die Sanktion erfolgt innerhalb der Kulturgruppe. Eine Kulturgruppe setzt sich aus allen Flächen zusammen, die denselben Zuwendungsbetrag je Hektar und dieselben Auflagen und Verpflichtungen haben.
- 8.2.3 Sanktionen bei Nichteinhaltung der sonstigen Zuwendungsbestimmungen und sonstigen Auflagen (Nichteinhaltungssanktion)
 - 8.2.3.1 Die beantragte Zuwendung wird ganz oder teilweise abgelehnt oder ganz oder teilweise zurückgenommen, wenn sonstige Zuwendungsbestimmungen oder sonstige Auflagen nicht eingehalten werden.
 - 8.2.3.2 Bei der Entscheidung darüber, inwieweit die Zuwendung bei Nichteinhaltung von sonstigen Zuwendungsbestimmungen oder sonstigen Auflagen abgelehnt oder zurückgenommen wird, werden Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes gegen die sonstigen Zuwendungsbestimmungen oder sonstigen Auflagen berücksichtigt.
 - 8.2.3.3 Die Schwere eines Verstoßes hängt insbesondere davon ab, wie groß die Auswirkungen des Verstoßes unter Berücksichtigung der Ziele der nicht eingehaltenen sonstigen Zuwendungsbestimmungen oder sonstigen Auflagen sind.
 - 8.2.3.4 Das Ausmaß eines Verstoßes wird insbesondere anhand des Umfangs des Verstoßes auf die Kulturgruppe beurteilt.
 - 8.2.3.5 Für die Bestimmung der Dauer ist insbesondere maßgeblich, wie lange die Auswirkungen andauern oder welche Möglichkeiten bestehen, diese Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen.

- 8.2.3.6 Die Häufigkeit wird danach beurteilt, ob bereits gleiche Verstöße bei derselben Kulturgruppe während des gesamten Verpflichtungszeitraums festgestellt wurden, die im Programmplanungszeitraum 2023-2027 begonnen wurden.
- 8.2.3.7 Führt die Gesamtbewertung auf der Grundlage der Bewertungskriterien gemäß Nummer 8.2.3.2 zu der Feststellung, dass es sich um einen schwerwiegenden Verstoß handelt, so wird die Zuwendung für die Kulturgruppe abgelehnt oder vollständig zurückgenommen. Ist das Ziel der Maßnahme nicht erreichbar, so ist die Bewilligung für die Kulturgruppe für die Zukunft aufzuheben.
- 8.2.3.8 Wird festgestellt, dass ein Zuwendungsempfänger, um die Zuwendung zu erhalten, falsche Nachweise vorlegt, falsche Angaben macht oder Informationen zurückhält, die der Zuwendung entgegenstehen, so wird die Zuwendung abgelehnt oder vollständig zurückgenommen. Darüber hinaus wird dieser Zuwendungsempfänger im Kalenderjahr der Feststellung und dem darauffolgenden Kalenderjahr von derselben Kulturgruppe ausgeschlossen.
- 8.2.3.9 Die Höhe der Verwaltungsanktionen für Verstöße gegen sonstige Zuwendungsbestimmungen nach dieser Verwaltungsvorschrift sind im Sanktionserlass des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt (unveröffentlicht) festgelegt. Dieser kann bei der zuständigen Bewilligungsbehörde eingesehen werden.
- 8.2.4 Verspätete Einreichung des Auszahlungsantrages
- 8.2.4.1 Die Zahlung ist zu kürzen, sofern der Auszahlungsantrag nach dem 15. Mai des Verpflichtungsjahres eingereicht wird (Fristanktion). Der Kürzungsbetrag beträgt für jeden Kalendertag, um den der Antrag verspätet eingereicht wird, 1 Prozent der berechneten Zuwendung.
- 8.2.4.2 Wird der Auszahlungsantrag nach dem 31. Mai eingereicht, ist er abzulehnen.
- 8.2.5 Reihenfolge der Abzüge

Die Sanktionen sind in folgender Reihenfolge anzuwenden:

- a) die Übererklärungssanktion nach Nummer 8.2.2,
- b) die Nichteinhaltungssanktion nach Nummer 8.2.3,

- c) die Fristsanktion nach Nummer 8.2.4,
- d) die Nichtanmeldungssanktion nach Nummer 8.2.1,
- e) Sanktionen wegen Verstößen gegen die Regelungen der Konditionalität nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes.

8.2.6 Die Sanktionsregelungen gelten nicht im Falle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände gemäß Nummer 6.18.

8.2.7 Die Berechnung der Verwaltungssanktionen bei Verstößen gegen die Grundanforderungen an die Betriebsführung und bei Verstößen gegen die Konditionalität erfolgt gemäß Artikel 85 der Verordnung (EU) 2021/2116. Bei der Berechnung der Kürzungen und Ausschlüsse werden Schwere, Ausmaß, Dauer und wiederholtes Auftreten der Verstöße berücksichtigt.

9 Anlagen

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2024 S. 79

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Anlage 1: Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Verpflichtungen zu flächenbezogenen Interventionen der 2. Säule auf derselben Fläche

Anlage 2: Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 GAP-Direktzahlungen-Gesetz